



Fachtagung „Ehrenamtliches Engagement
im Kulturbereich“

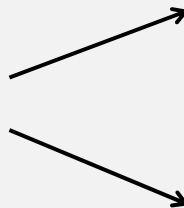
6. November 2010
Bayerischer Landtag



Rechtsanwälte
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater

1. Künstlersozialversicherung – rechtliche Grundlagen

Wer muss Künstlersozialabgabe zahlen?
Je zur Hälfte



der Künstler selbst

1. Künstlersozialversicherung – rechtliche Grundlagen

Rödl & Partner

▪ **Künstlerkatalog auf der Homepage der KSV:**

Von Akrobat

über Geräuschemacher

Musiker + Sänger

Publizisten

Quizmaster

Web-Designer

bis Zauberer

© Rödl & Partner

3

1. Künstlersozialversicherung – rechtliche Grundlagen

Rödl & Partner

§ 24 Künstlersozialversicherungsgesetz



(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein **Unternehmer** verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Verlage
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr **Zweck** überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen **öffentlich aufzuführen oder darzubieten**;

© Rödl & Partner

4

1. Künstlersozialversicherung – rechtliche Grundlagen

Rödl & Partner

§ 24 Künstlersozialversicherungsgesetz

- (1) 3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen;
4. Rundfunk, Fernsehen,
 5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
 6. Galerien, Kunsthandel,
 7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
 8. Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen

1. Künstlersozialversicherung – rechtliche Grundlagen

Rödl & Partner

§ 24 Künstlersozialversicherungsgesetz

- (1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein **Unternehmer** verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:
- (1) 9. **Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.**

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit** betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

1. Künstlersozialversicherung – rechtliche Grundlagen

§ 24 Künstlersozialversicherungsgesetz- Generalklausel (unabhängig vom Vereinszweck)

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. **Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen** durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor.

Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

1. Künstlersozialversicherung – rechtliche Grundlagen

Auf den Punkt gebracht:

Vereinszweck = entgeltliche Veranstaltungen?

Oder mehr als 3 entgeltliche Veranstaltungen?

Institutionalisierte Fortbildung mit mehreren Schülern?

Öffentlichkeitsarbeit?



Maßgeblich ist die Gesamtschau des Einzelfalls

1. Künstlersozialversicherung – rechtliche Grundlagen

Rödl & Partner

Indizien nach aktueller Rechtsprechung:

- **Strukturierter Unterricht**
 - Jahrgangsklasse
 - Gruppenunterricht
 - Einzelunterricht
- **Ständig eine bestimmte Anzahl an Schülern**
- **Begriff Musikschule wird auf Briefpapier, im Internet und in der Werbung verwendet**
- **Unterricht ist entgeltpflichtig „Ausbildungsbeitrag“**
- **Orchesterfremde Instrumente werden unterrichtet**
- ⇒ **Unterricht ist nicht nur Annex zur Probenarbeit**
- ⇒ **Faktische Konkurrenz zu öffentlichen und privaten Musikschulen**
 - = Rechtfertigung zur Gleichstellung mit Musikschulen
(BSG 20.11.2008; B 3 KS 5/07/R)

1. Künstlersozialversicherung – rechtliche Grundlagen

Rödl & Partner

Fokus: Aus- und Fortbildungseinrichtung Rechtsprechung zu § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG

Es kommt darauf an, ob eine

institutionalisierte Form der Musikausbildung

vom Unternehmen betrieben wird.



Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs

2. Übungsleiterpauschale

§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz:
Steuerfrei sind 2.100,00 Euro im Jahr

Übungsleiterpauschale wird auch nicht zur Berechnung der Künstlersozialabgabe herangezogen; Bedingung:

- Kann jeder Steuerpflichtige nur 1 x pro Jahr und nur in einem Verein in Anspruch nehmen
- Künstler muss diese einmalige Inanspruchnahme dem Verein jedes Jahr schriftlich bestätigen
- Keine Künstlersozialabgabe auch für steuerfreie Aufwandsentschädigungen, z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

3. Austausch zur aktuellen politischen Situation

5 Berliner Kriterien: Bundesvereinigung dt. Musikverbände e.V.

Nicht abgabepflichtig nach diesen Kriterien war der Verein, wenn

- die musikalische Ausbildung nur für das eigene Orchester betrieben wird,
- nur Instrumente ausgebildet werden, die das Orchester benötigt,
- keine eigene Ausbildungsstruktur für den Bereich der musikalischen Ausbildung unterhalten wird (eigene Abteilung/eigener Briefbogen etc.),
- nur Vereinsmitglieder ausgebildet werden,
- die Einnahmen aus den Gebühren für die Ausbildung unter den Gesamtkosten liegen (d.h. der Verein leistet einen Zuschuss zu den Gesamtkosten der musikalischen Ausbildung).

3. Austausch zur aktuellen politischen Situation

- Gesetzesentwurf im Deutschen Bundestag, Drucksache 17/1684, 12.05.2010
- Neuen Artikel 8a KSVG einzufügen, in dem nichtkommerzielle Musikvereine von der Abgabepflicht für die Nachwuchsausbildung befreit werden
- Vorschlag – vorerst – nicht aufgenommen
- Abgabepflicht sei Gegenstand einer aufsichtsrechtlichen Prüfung durch das Bundesversicherungsamt mit dem Ziel, untergesetzlich einheitliche Abgrenzungskriterien zur Abgabepflicht der Musikvereine festzulegen

3. Austausch zur aktuellen politischen Situation

Im Gespräch zwischen Bundesversicherungsamt mit der Künstlersozialkasse und der Deutschen Rentenversicherung sind offenbar folgende Ansätze:

1. Werden in Musikvereinen **nicht mehr als 20 Schüler** unterrichtet, ist davon auszugehen, dass keine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG entsteht.
2. Werden **mehr als 20, aber weniger als 61 Schüler** unterrichtet, wird vermutet, dass keine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG besteht, wenn der Musikverein **keinem Ausbilder eine höhere Vergütung als 2.100 EUR brutto pro Jahr** zahlt.

Erhält also nur ein Ausbilder eine höhere Vergütung, entscheidet die Künstlersozialkasse im Einzelfall, ob ein Prüfverfahren eingeleitet wird.

2. Austausch zur aktuellen politischen Situation

3. Werden **mehr als 60 Schüler** unterrichtet, wird die Abgabepflicht des Musikvereins unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Ausbildungseinrichtung und ihres möglichen Charakters als abgabepflichtige Musikschule **im Einzelfall** geprüft.



Bei größeren Vereinen: Keine Verbesserung der Lage

2. Austausch zur aktuellen politischen Situation

Konsequenz:

- ⇒ Sicher vor einer Abgabepflicht wären hier nur die kleineren Vereine mit bis zu 20 Schülern
- ⇒ und Vereine, die Honorare zahlen im Rahmen der sogenannten Übungsleiterpauschale, die ausschließlich im jeweiligen Verein genutzt wird – praktisch kaum umsetzbar, wenn Qualität gehalten und verbessert werden soll
- ⇒ Direktabwicklung des Unterrichts zwischen Schülern bzw. deren Eltern und Ausbildern – praktisch kaum umsetzbar, wenn Qualität gehalten bzw. verbessert werden soll und professionelle Ausbilder eingesetzt werden sollen
- ⇒ Auslagern des Unterrichts in separate Organisation, die dann ihrerseits abgabepflichtig ist

oder eine Ausgleichsvereinigung bilden?



3. Austausch zur aktuellen politischen Situation

- **Ausgleichsvereinigung gründen gemäß § 32 KSVG**
= Zusammenschluss der Abgabepflichtigen

Vorteile der Mitglieder:

- Pauschale Zahlungen unabhängig von tatsächlichen Honorarzahlungen
- keine Aufzeichnungspflichten + Meldung für die Dauer der Mitgliedschaft,
- keine Betriebsprüfungen durch die Künstlersozialkasse bzw. die Deutsche Rentenversicherung

Nachteile für Mitglieder:

- keine Einzelfallprüfung (evtl. keine Abgabepflicht)
- Pauschale kann zu hoch sein
- Keine Anpassung jedes Jahr möglich

2. Austausch zur aktuellen politischen Situation

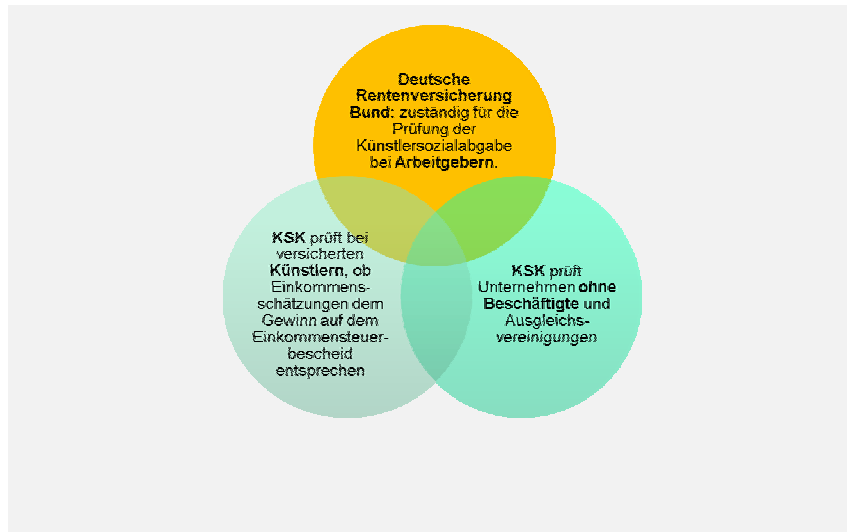
- **Ausgleichsvereinigung gründen gemäß § 32 KSVG**

Übernimmt Rechte und Pflichten der Abgabepflichtigen:

insbesondere

- Meldung der maßgeblichen Berechnungsgrundlage und
- die Zahlung der Künstlersozialabgabe und der Vorauszahlungen.

4. Verfahren der Künstlersozialkasse



4. Verfahren der Künstlersozialkasse

- Abgabesätze

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
3,8 %	4,3 %	5,8 %	5,5 %	5,1 %	4,9 %	4,4 %	3,9 %

Quelle: Informationsschrift zur Künstlersozialabgabe, www.kuenstlersozialkasse.de

4. Verfahren der Künstlersozialkasse

▪ Meldepflicht

KSK stellt grundsätzliche Meldepflicht fest (Bescheid)

▪ Ermittlung der Künstlersozialabgabe

- Mitteilung der Umsätze mit selbständigen Künstlern + Publizisten bis zum 31. März des Folgejahres durch den Verein an KSK
- KSK teilt monatliche Vorauszahlung mit
- Abrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres → Ausgleich

4. Verfahren der Künstlersozialkasse

▪ Was passiert, wenn Sie keine Meldung abgeben?

- Schätzung § 27 KSVG
- Ordnungswidrigkeit: Bußgeld bis EUR 25.000,00

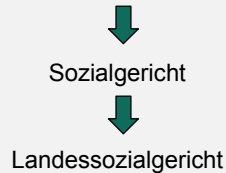
▪ Wie ermittelt die Behörde?

- Überschneidung der Zuständigkeiten mit Deutscher Rentenversicherung
Bund: Minijobs anmelden = Arbeitgeber Betriebsprüfung
- Achtung: Problematik Scheinselbständigkeit!!!
- Homepages durchforsten
- Über die Prüfung von Versicherten

5. Was tun? Tipps und Lösungsansätze

Wenn ein Bescheid kommt, prüfen Sie ihn sorgfältig!

- Fristen beachten
- Widerspruch einlegen
- **Achtung:** Bei Zahlungsbescheiden: KEINE aufschiebende Wirkung!
- Aussetzung der Vollziehung beantragen
- Stundung beantragen
- Bei Ablehnung: Klageverfahren, eventuell einstweiliger Rechtsschutz



5. Was tun? Tipps und Lösungsansätze

Prävention:

- **Satzung** anschauen: Indizien für eine Abgabepflicht?
- **Homepage:** Wie werben Sie mit der Ausbildung?
- Die **Organisation des Unterrichts** ansehen: Wer organisiert die Stunden und wie? Welche Instrumente werden unterrichtet? Wie werden die Beiträge erhoben? Muss der Unterricht extra bezahlt werden oder ist er im Vereinsbeitrag enthalten? Gibt es Verträge mit Schülern/Lehrern? Oder Verträge der Schüler und Lehrer unter sich, ohne dass der Verein involviert ist?
- Ausbilder erhalten maximal **Übungsleiterpauschalen**,
+ Bestätigung der Nutzung nur im Verband
- Ausbildung außerhalb des Vereins → **ohne Organisationsplattform**
- Gründung/Beitritt zu einer Ausgleichsvereinigung gem. § 32 KSVG

Fragenliste der KSK - Beispiel

1. Wie gestaltet sich der Unterricht? Beschreiben Sie kurz, in welchen Bereichen eine Ausbildung stattfindet und welche Honorarkraft hierfür jeweils verantwortlich ist.
2. Sind Honorarkräfte Mitglieder des Vereins? Welche Honorarkräfte gehören dem Verein gegebenenfalls nicht an?
3. Bestehen gewisse Anforderungen an die Honorarkraft und gewisse Forderungen gegenüber der Honorarkraft, insbesondere bezüglich der Dauer und der Regelmäßigkeit der abzuleistenden Unterrichtseinheiten?
4. In welchem zeitlichen Umfang und mit welcher Regelmäßigkeit finden Unterrichte statt?

Fragenliste der KSK - Beispiel

5. Wie viele jugendliche Musikanten/Kinder stehen zur Zeit in Ausbildung?
6. Wie viele Musikgruppen/Untergruppen innerhalb des Vereins existieren zur Zeit?
7. Welches oberstes Ziel verfolgt der Verein mit der Ausbildung des Nachwuchses? Was soll primär erreicht werden?
8. Wie gestaltet sich die Beitragserhebung? Wird für die in Ausbildung stehenden Nachwuchsmusiker ein zusätzlicher Beitrag in Form eines Ausbildungsbeitrags erhoben oder wird der Beitrag, wie aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, lediglich nach der Mitgliedszeit im Verein und dem Status (aktiv/passiv) ermittelt?
9. Aus welchem Grund erfolgt die Beitragserhebung nach der Mitgliedszeit und nicht, wie meist üblich, nach dem Lebensalter des Mitglieds?

Fragenliste der KSK - Beispiel

10. Ab welchem Alter werden Kinder in die Musikkapelle aufgenommen und können ein Musikinstrument erlernen? Werden bei der Aufnahme eines möglichen Neumitglieds bereits gewisse Anforderungen gestellt oder ist es grundsätzlich jeder Person möglich, dem Verein beizutreten?
11. In welchem Umfang werden öffentliche Auftritte absolviert? Beschreiben Sie kurz Art und Umfang der in den Jahren 2005 bis 2009 angefallenen Auftritte.
12. Werden für öffentliche Auftritte feste Gagen vereinbart, gegebenenfalls in welcher Höhe?

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Betriebsprüfamt, Weiden, Schreiben vom 30.04.2010 an Musikkapelle St. Vitusburg Lengfeld e.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© Copyright 2000

Alle Rechte vorbehalten. Text, Bilder und Grafiken sowie deren Anordnung auf Rödl & Partner Websites unterliegen dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze. Der Inhalt dieser Präsentation darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.